

**Der Stadtrat der Stadt Wadern erlässt auf Grund des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. S. 1384), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG – vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art.1 in Verbindung mit Art.4 des Gesetze Nr.1828 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 14.Mai 2014 (Amtsbl. S. 172) , in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe des Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern (Friedhofssatzung):**

**Art. I:**

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „sieben“ gestrichen und durch das Wort „zehn“ ersetzt:

**§ 7**

**Allgemeines**

(2) Leichen müssen spätestens ~~sieben~~ zehn Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. *Aschen sind gemäß § 32 Abs. 1 BestattG spätestens drei Monate nach der Einäscherung beizusetzen*

**Art. II:**

In § 10 wird in Abs. 1 der zweite Halbsatz gestrichen:

**§ 10**

**Ruhezeit und Einebnung**

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre, ~~bei Grabstätten von Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren 20 Jahre.~~ Die Ruhezeit von Urnen beträgt 15 Jahre. Im Falle der Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab kann die Ruhezeit dieser Urne bis auf 10 Jahre herabgesetzt werden. In Gemeinschaftsgrabstellen für ortspolizeibehördliche Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. In diesen Gemeinschaftsgrabstellen sind Urnen aus leicht verrottbarem Material zu verwenden.

**Art. III**

**§ 12**

**Allgemeines**

In § 12 wird in Absatz 3 Buchstabe a) gestrichen. Der bisherige Buchstabe b) wird zu Buchstabe a), der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe b), der bisherige Buchstabe d) wird zu c), der bisherige Buchstabe e) wird zu d), der bisherige Buchstabe f) wird zu Buchstabe e):

a) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

b) Familien-Doppelgrabstätten

Länge	2,10 m
Breite	1,60 m
Abstand	0,40 m

c) Urnenreihengrabstätten

Maße	0,50 m x 0,50 m
Abstand	0,50 m

d) Familien- (Partner-) Urnengrabstätten

e) Familientiefengrabstätten

Länge	2,10 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

Es wird ein neuer Abs. 6) eingefügt:

(6) Sonderregelungen zu den einzelnen Friedhöfen sind in der Anlage zu § 12 aufgeführt.

**Art. IV:**

**§ 15**

**Familientiefengrabstätten**

In § 15 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

- (1) Familientiefengrabstätten werden nur noch insoweit zur Verfügung gestellt, als Flächen jetzt noch ausgewiesen sind. Neue Flächen werden zukünftig nicht mehr ausgewiesen.

Der Wortlaut des bisherigen Abs. 1) wird als Abs. 2) hinzugefügt:

(2) In Familientiefengrabstätten können die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des EBF.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) gleichgeschlechtliche Personen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben (Lebenspartnerschaftsgesetz).

**Art. V:**

**§ 16**

**Ehren-, Kriegs-, und Pastorengrabstätten**

Der § 16 wird in Absätze unterteilt und teilweise neu gefasst:

**§ 16**

**Ehren- und Kriegsgräber sowie Grabstätten kirchlicher Würdenträger**

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstätten, in denen Verstorbene ruhen, die sich in besonderer Art und Weise um die Stadt Wadern verdient gemacht haben und dementsprechend per Beschluss der ehemals selbstständigen Gemeinden der früheren Amtsverwaltung Wadern, ebenso der ehemals selbstständigen Gemeinden Steinberg, Nunkirchen, Münchweiler, Buweiler-Rathen und Kostenbach bzw. der ab 1974 bestehenden Gemeinde Wadern oder heutigen Stadt Wadern zu Ehrenbürgern ernannt wurden. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt der Stadt Wadern.
- (2) Kriegsgräber sind Grabstätten gefallener Soldaten des zweiten Weltkrieges (und der aus dem ersten Weltkrieg bereits anerkannten Kriegsgräberstätten) die auf den Friedhöfen der Stadt Wadern beigesetzt wurden. Nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) haben diese Grabstätten ein ewiges Ruherecht. Die Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt der Stadt Wadern.
- (3) a.) Grabstätten kirchlicher Würdenträger anerkannter Glaubensgemeinschaften werden von der jeweiligen Pfarrgemeinde regelmäßig mit Grababdeckplatten versehen.  
b.) Diese Gräber haben grundsätzlich ein ewiges Ruherecht, welches auf Antrag der jeweiligen Pfarrgemeinde oder des Bürgermeisters der Stadt Wadern begrenzt bzw. geändert werden kann. Die Entscheidung über einen solchen Antrag obliegt dem Stadtrat der Stadt Wadern.

- c.) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der jeweiligen Pfarrgemeinde. Sie kann auf Antrag vom Eigenbetrieb Friedhöfe der Stadt Wadern übernommen werden, § 16 Abs. 3 Nr. b Satz 2 gilt entsprechend.
- d.) Ehrengräber sind außerdem Grabstätten von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz eingetreten ist. Diese Grabstätten haben ein ewiges Ruherecht. Die Pflege obliegt der Stadt Wadern. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beisetzung des Verstorbenen in eine Grabstätte erfolgt, in der bereits ein Verstorbener beigesetzt ist oder beigesetzt werden kann, bei dem nicht die Voraussetzungen zur Beisetzung in eine Ehrengrabstätte vorliegen.

## **Art. VI**

### **§ 17**

#### **Urnenbeisetzungen**

In § 17 wird in Abs. 1 ein Wortlaut gestrichen und ein Halbsatz an Satz 1 angefügt:

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen auf allen Friedhöfen ~~außer im Stadtteil Bardenbach~~ Urnenerdgrabstätten in einer Größe von 50 cm x 50 cm zur Verfügung, auf dem Friedhof in Nunkirchen in einer Größe von 40 cm x 40 cm. Die Beisetzung von Urnen ist entweder unterirdisch oder in vorhandenen oberirdischen Urnenanlagen (Urnenwand auf dem Friedhof im Stadtteil Bardenbach) gestattet.

Die Beisetzung ist dem EBF rechtzeitig anzumelden.

## **Art. VII**

### **§ 18**

#### **Grabmale und Einfriedungen**

In § 18 wird in Abs. 4) Buchstabe a) gestrichen.

Der bisherige Buchstabe b) wird in Buchstabe a) geändert, der bisherige Buchstabe c) wird in Buchstabe b) geändert, der bisherige Buchstabe d) wird in Buchstabe c) geändert, der bisherige Buchstabe e) wird in Buchstabe d) geändert, der bisherige Buchstabe f) wird in Buchstabe e) geändert:

(4) Stehende Grabmale auf den einzelnen Friedhöfen dürfen folgende Maße einschließlich Sockel nicht überschreiten:

~~a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren~~

~~——— Breite ——— 0,40 m~~

~~——— Höhe ——— 0,70 m~~

a) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahren

Breite 0,70 m

Höhe 0,90 m

b) Familiendoppelgrabstätten

Breite 1,20 m

Höhe 0,90 m

c) Familientiefengrabstätten

Breite 0,70 m

Höhe 0,90 m

d) Der Sockel für die Aufstellung des Grabmales darf eine Tiefe von 40 cm nicht überschreiten.

e) Stärke der Grabmale bis max. 25 cm

In Abs. 5 wird Buchstabe a) gestrichen.

Der bisherige Buchstabe b) wird in Buchstabe a) geändert, der bisherige Buchstabe c) wird in Buchstabe b) geändert, der bisherige Buchstabe d) wird in Buchstabe c) geändert:

(5) Für Holzkreuze gelten besondere Maße:

a) ~~Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren:~~

~~Die Höhe der Kreuze darf 0,90 m, die Länge des Querholzes 0,60 m nicht überschreiten. Die Kreuzüberdachung darf die Grabbreite nicht überragen.~~

a) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahren:

Die Höhe der Kreuze darf 1,10 m, die Länge des Querholzes 0,65 m nicht überschreiten. Die Kreuzüberdachung darf die Grabbreite nicht überragen.

b) Familiendoppelgrabstätten:

Die Höhe der Kreuze darf 1,25 m, die Länge des Querholzes 0,70m nicht überschreiten. Die Kreuzüberdachung darf nicht breiter als 1,00 m sein.

c) Familientiefengrabstätten:

Die Höhe der Kreuze darf 1,10 m, die Länge des Querholzes 0,65 m nicht überschreiten. Die Kreuzüberdachung darf die Grabbreite nicht überragen

### **Art. VIII**

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister der Stadt Wadern: Jochen Kuttler

### **Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig.